

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Wahlrecht für Ausländer - wie ist die Haltung der Landesregierung?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 27.09.2023 - Drs. 19/2464
an die Staatskanzlei übersandt am 02.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 02.11.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Medienberichten zufolge fordert Bundesinnenministerin Faeser, die wie ihre niedersächsische Amtskollegin Ministerin einer SPD-geführten Regierung ist, in ihrer Eigenschaft als Spitzenkandidatin der hessischen SPD, auch Nicht-EU-Bürgern das Wahlrecht bereits nach sechs Monaten Aufenthalt in Deutschland zu gewähren¹. Nach der Berichterstattung vermeldete die hessische SPD, es sei ein Fehler gewesen und sie fordere das kommunale Wahlrecht für Ausländer erst nach einem sechsjährigen Aufenthalt². Beobachter bezweifeln, dass es sich dabei tatsächlich um einen Fehler gehandelt habe und verweisen auf weitergehende Pläne aus Landesverbänden, die bis zu einem Wahlrecht für Ausländer auf Landes- und Bundesebenen gingen³.

In ihrem Koalitionsvertrag hat die niedersächsische Koalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen vereinbart, sich für die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige einzusetzen.⁴

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen 2022 bis 2027 sieht vor, dass sich die Regierungsparteien für die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige einsetzen werden.

Nach Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes ist allein das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt der Staatsgewalt. Dieser Grundsatz gilt über Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz auch für die Länder und Kommunen. Das Grundgesetz schließt damit die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern an Wahlen sowohl auf der staatlichen als auch auf der kommunalen Ebene derzeit aus (vgl. BVerfGE 83, 37, 50 ff.). Eine Ausnahme wurde im Jahr 1992 mit der Normierung des aktiven und passiven Wahlrechts (Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz) für Personen geschaffen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft

¹ vgl. https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/auslaender-sollen-in-deutschland-waehlen-faeser-will-stimmrecht-fuer-fluechtling-85454442.bild.html?t_ref=https%3A%2F%2Fm.bild.de%2Fpolitik%2Finland%2Fpolitik-inland%2Fauslaender-sollen-in-deutschland-waehlen-faeser-will-stimmrecht-fuer-fluechtling-85454442.bildMobile.html

² <https://www.volksstimme.de/deutschland-und-welt/politik/verwirrung-um-wahlrecht-fur-fluechtlinge-3695132>

³ vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus247581428/Wahlrecht-fuer-Auslaender-So-weit-gehen-die-Plaene-in-der-SPD.html>

⁴ vgl. https://www.spdnds.de/wp-content/uploads/sites/77/2022/12/SPD_NDS_LTW_Koalitionsvertrag_2022_2027_Web.pdf, S. 88

haben. Damit wurde eine Regelungsverpflichtung des europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt. Voraussetzung für die Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wäre daher zunächst eine Änderung des Grundgesetzes, die auf Bundesebene beschlossen werden muss.

1. Welche Haltung hat die Landesregierung grundsätzlich zum Wahlrecht für nicht aus der EU stammende Ausländer auf den verschiedenen Ebenen (Gemeinde, Land, Bund) in Deutschland?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Gibt es Bestrebungen der Landesregierung, das Wahlrecht auf kommunaler und/oder Landes- und Bundesebene auf Ausländer auszuweiten? Falls ja, wird um eine Darstellung der Vorhaben gebeten, insbesondere im Hinblick auf den Personenkreis, auf den das Wahlrecht ausgeweitet werden soll und den Zeitrahmen, innerhalb dessen die Pläne umgesetzt werden sollen.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Wie will die Landesregierung die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige erreichen? Bitte insbesondere darlegen, wie dies mit den Regelungen des Grundgesetzes zu vereinbaren ist.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Pläne zur Ausweitung des (Kommunal-)Wahlrechts auf Ausländer vor dem Hintergrund, dass der Souverän in einer Demokratie (Volksherrschaft) das Volk ist?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Welche Beweggründe hat die Landesregierung, das Wahlrecht auszuweiten und zeitgleich Einbürgerungen zu erleichtern und zu beschleunigen sowie in diesem Zusammenhang „landesrechtliche Möglichkeiten für Einbürgerungen und Ermessensspielräume im Sinne der Betroffenen auszuschöpfen“⁵?

Niedersachsen ist ein weltoffenes und vielfältiges Land. Alle Menschen, die rechtmäßig in Niedersachsen leben, sollen die gleichen Chancen haben, sich frei und in Sicherheit zu verwirklichen und ein eigenständiges Leben aufzubauen. Durch eine Einbürgerung soll ihnen der Weg zur umfassenden Teilhabe und Mitwirkung eröffnet werden.

Ein kommunales Wahlrecht für rechtmäßig im Land lebende ausländische Staatsangehörige wäre daneben ein sichtbares Bekenntnis zur Einbeziehung und Gleichbehandlung von Zuwanderinnen und Zuwanderern im öffentlichen Leben. Durch das Wahlrecht auf kommunaler Ebene wird die politische Partizipation von Zuwanderinnen und Zuwanderern und ihre Integration in die Gesellschaft gefördert. Gleichzeitig würde mit der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige die bisherige Ungleichbehandlung zwischen Drittstaatsangehörigen, die über einen dauerhaften Aufenthaltsstatus verfügen, einerseits und EU-Bürgerinnen und -Bürgern andererseits auf kommunaler Ebene beseitigt.

⁵ vgl. https://www.spdnds.de/wp-content/uploads/sites/77/2022/12/SPD_NDS_LTW_Koalitionsvertrag_2022_2027_Web.pdf, S. 88

6. Politischen Beobachtern zufolge werde das Wahlverhalten auch von dem ethnischen Zugehörigkeitsgefühl beeinflusst⁶. Spielt dies bei dem Bestreben der Landesregierung, das Wahlvolk zu vergrößern, eine Rolle?

Es kann seitens der Landesregierung nicht beurteilt werden, ob sich das Zugehörigkeitsgefühl zu einer bestimmten Ethnie auf das Wahlverhalten auswirkt.

⁶ vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/deutschland-wie-waehlen-menschen-mit-migrationshintergrund-a-1235914.html>